

Glauben aber die Petenten, daß sie auf dem Wege der Werthsermittlung nach dem Ablösungsgesetze billiger weggekommen sein würden, so stellt sich auch von dieser Seite die Ansicht derselben, daß der Geistliche und Schullehrer auf dem Provocationswege eher gewonnen als verloren haben würde, als unbegründet dar.

Hierüber wird auch das Ministerium des Cultus bei Anträgen auf freie Ablösung Grundsätze der Billigkeit gewiß beobachten, und namentlich seine Zustimmung zur Ablösung des Zehnten der Geistlichen und Schullehrer zu den nach dem Gesetze vom 14. Juli 1840, §. 8 angenommenen Getreidepreisen gern ertheilen,

Mittheilungen für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge Bd. I. S. 539.

wobei den Betheiligten die Mittel geboten sind, eine Verwandlung des Naturalzinses in Geldzins, wiewohl nur auf Zeit, zu erreichen.

Nur zu rathen ist daher den Petenten, daß sie die zur Ueberweisung der Renten zur Landrentenbank noch nachgelassene Frist zu Einleitung der freien Ablösung ihrer Naturalzehnten nicht ungenutzt vorüber gehen lassen.

Stellt sich sonach ein Eingehen auf das Gesuch der Petenten als nothwendig durchaus nicht dar, so glaubt auch die Deputation, im Sinne ihrer geehrten Kammer, die Wiederaufhebung eines nur erst bei vorigem Landtage beschlossenen Gesetzes nicht anempfehlen zu können, und zwar umsoweniger, da zu Ausführung desselben, nämlich zu Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer, nach §. 8 des Gesetzes, ingleichen zu Erstattung der in den durch das Gesetz fixirten Ablösungssachen aufgelaufenen Kosten, dem sicheren Bernehmen nach, eine sehr bedeutende Summe verwendet worden ist. Diese würde sonst offenbar vergeblich aufgewendet sein, und wollte man dennoch darauf zurückgehen, daß die Ablösung des Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer auf einseitigen Antrag wieder gestattet werde, so würde nichtsdestoweniger dadurch eine völlige Gleichheit nicht hergestellt werden, da eine derartige Gestattung die Ablösung solchen Zehntens überall nicht zur Folge haben muß.

Die Deputation sieht sich daher außer Stand, den Antrag der Petenten zu bevormworten, und rathet der geehrten Kammer an,

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber, da ein Abgeordneter sie zu der seinigen gemacht hat, auch noch an die hohe erste Kammer abzugeben.

(Während der Vorlesung tritt der Staatsminister v. Lindenau in den Saal.)

Abg. Scholze: Die Petenten sagen in ihrer Petition, daß das Ablösungsgesetz vom Jahre 1832 in seiner frühern Reinheit wieder hergestellt und das beschränkende Gesetz vom 14. Juli 1840 wieder aufgehoben werden soll. Da ich nun mit den Petenten einverstanden bin, so habe ich mir schon in der Deputation vorbehalten, Etwas über diese Petition zu sprechen. Ich habe den Bericht nur deswegen mit unterschrieben, weil ich glaubte, daß ein Gesetz, welches erst bei dem vorigen Landtage abgeändert wurde, nicht schon wieder könne abgeändert werden; ich hätte auch ein Separatvotum abgegeben, wenn ich nicht befürchtet hätte, daß es nicht Anklang genug in der Kammer fin-

den würde. Ich halte den Grund der Petenten für gerecht, ich habe mich auch schon bei dem vorigen Landtag deutlich darüber ausgesprochen und kann nur bedauern, daß die Zurücknahme des Theils des Ablösungsgesetzes, wovon es sich hier handelt, erfolgt ist, was ich als ein Unrecht anerkennen muß, worauf aber jetzt nicht wieder zurückzukommen ist. Das sind Rückschritte, welche der sächsischen Gesetzgebung nicht zur Ehre gereichen. Welch ein Unrecht ist dies nicht gegen diejenigen, welche noch nicht abgelöst haben. Sie müssen nun bei dem Decemgeben beharren, und was werden ihre Nachkommen von ihnen sagen, wenn die Nachbarn aufhören werden, die Rente zu zahlen, und diese immerfort noch dem Decem bezahlen müssen. Das wird ihnen sehr zum Aerger gereichen, sie werden das sagen, was in dem Bericht gesagt ist, daß die Petenten es nur sich selbst zuzuschreiben haben, daß sie verabsäumt haben, abzulösen. Ich muß aber bemerken, man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Hätte ihnen Jemand im Voraus gesagt, daß es so kommen würde, so würden sie sich gewiß dazu gehalten haben. Nun ist aber das nicht geschehen, das Gesetz ist aufgehoben worden, und nun sind sie zurückgeblieben. Hier muß ich mir erlauben, zu bemerken: der gemeine Mann ist gegen alles Neue sehr mißtrauisch, und daher will er es nicht so unbedingt anerkennen, wenn es auch zu seinem Vortheil gereichen sollte. Man kann ihm das nicht verdenken; denn wenn bei den früheren Feudalverhältnissen etwas Neues zum Vorschein kam, so war es gewöhnlich zu seinem Nachtheile. Daher konnte er sich auch nicht gleich damit verständigen, und er darf das Mißtrauen noch heute nicht ganz ablegen. Wie oft ist in der Kammer nicht schon erwähnt worden, was Alles in die Kaufbriefe heute noch eingeschwärzt wird, und würde das hier noch oftmals stattfinden, wenn nicht ein Gesetz erscheinen sollte, wonach das nicht mehr geschehen kann. Ebenso hatten sie gegen die Ablösungen Mißtrauen. Denn es sind schon vor 50, vor 100 Jahren Ablösungen erfolgt, und dennoch sind ihnen immer wieder Dienste und Leistungen aufgebürdet worden, daß sie sich jetzt dieselben wieder haben ablösen müssen. Darum geht es mit Beseitigung des Mißtrauens so langsam. Ebenso war er auch mißtrauisch gegen die Landrentenbank. Er glaubte, diese könnte wieder zu Grunde gehen und die Sache würde nicht Bestand haben. Der Landmann muß erst die Neuerung genauer kennen lernen. Dazu gehört Zeit; die Constitution und das Ablösungsgesetz waren ihnen aber noch nicht bekannt genug, sonst würde er sich dazugehalten haben. Ich hätte gleich nach Erlassung des Ablösungsgesetzes gern abgelöst; allein es dauerte lange, bis ich meine Nachbarn dahin bewegen konnte, daß wir auf Ablösung provocernten, und es erfolgte dies erst, als sie mit der Sache näher bekannt waren. Das Zinsgetreide und der Decem waren heute noch nicht abgelöst, hätten nicht die Berechtigten selbst darauf provocirt. Ich bemerke dabei, daß wir den Decem auch abgelöst haben, denn wir schütteten ihn nicht unmittelbar an die Geistlichen, sondern an einen Dritten; aber es erfolgte dies erst im Jahre 1841. Aber warum hat der Staat, warum hat die Geistlichkeit diese Ablösung verhindert? Die Geistlichen